

Stadt Krefeld

Medien/Presseamt

Telefon 02151 861402

Fax 861410

Mail: nachrichten@krefeld.de

65. Jahrgang Nr. 8
Donnerstag, 25. Februar 2010



i INHALTSVERZEICHNIS

Neue Fachbereichsleiter in Ämter eingeführt	S. 43
Deutscher Schulpreis nach Krefeld?	S. 44
Helios Klinikum geht neue Wege	S. 44
Aus dem Stadtrat	S. 45
Bekanntmachungen	S. 45
Auf einen Blick	S. 52

ZWEI NEUE FACHBEREICHSLEITER IN IHRE ÄMTER EINGEFÜHRT

Oberbürgermeister Gregor Kathstede führte jetzt zwei neue Fachbereichsleiter in ihre Ämter ein. Zum Leiter des Fachbereichs „Verwaltungssteuerung und -service“ der Stadt Krefeld ist Jörg Schäfer und zum Leiter des Vermessungs- und Katasterwesens ist Wolfgang Kritzler bestellt worden.

Jörg Schäfer (53) ist Diplom-Verwaltungswirt und begann nach dem Grundwehrdienst 1976 seine Ausbildung bei der Stadt Krefeld. Nach der Laufbahnprüfung 1979 arbeitete er zunächst in der Kämmerei und im Hauptamt. Von September 1987 bis Oktober 1992 war er persönlicher Referent im Personal- und Organisationsdezernat und wechselte anschließend als stellvertretender Amtsleiter zum damaligen Personalamt. Der gebürtige Duisburger begleitete damals intensiv die Verwaltungsstrukturüberlegungen in Krefeld und wurde im September 1998 nach Zusammenlegung des Haupt- und Personalamtes stellvertretender Leiter des neuen Fachbereichs „Verwaltungssteuerung und -service“.

Nach der Kommunalwahl 1999 berief der frühere Oberbürgermeister Dieter Pützhofer den Verwaltungsfachmann zum Leiter seines Büros, bevor er im Dezember 2004 die Leitung des Fachbereiches

Bürgerservice übernahm. Nach zehn Jahren kehrt Jörg Schäfer nun als Leiter an seine alte Wirkungsstätte zurück. Im Fachbereich Verwaltungssteuerung und -service ist er für rund 140 Mitarbeiter zuständig. Der leitende Stadtverwaltungsdirektor ist verheiratet und Vater von vier erwachsenen Kindern. Seine Freizeit verbringt Jörg Schäfer gerne mit der Familie, als Hobbys nennt er Wasserball-sport, Fahrradfahren und Reisen.

Wolfgang Kritzler wurde 1949 in Dortmund-Hörde geboren, ist verheiratet seit fast 34 Jahren und hat zwei erwachsene Kinder, die noch ihr Studium absolvieren. Er wohnt seit über 25 Jahren in Willich, widmet sich in der Freizeit der Familie, Haus und Garten. Seine Hobbys sind Fahrrad fahren, Kino und englischsprachige Musik der 60er und Anfang 70er Jahre, insbesondere der Beatles.



Oberbürgermeister Gregor Kathstede (links) führte zwei Fachbereichsleiter in ihre Ämter ein. Zum Leiter des Fachbereichs „Verwaltungssteuerung und -service“ der Stadt Krefeld ist Jörg Schäfer (Mitte) und zum Leiter des Vermessungs- und Katasterwesens ist Wolfgang Kritzler (rechts) bestellt worden.

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



www.wtk-waermetechnik.de

Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

HAUSNOTRUF

... auf Knopfdruck jederzeit Hilfe!

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
Regionalverband Niederrhein
Geschäftsstelle Krefeld
☎ 02151 74800

DIE JOHANNITER 
Aus Liebe zum Leben

Nach Ableistung des Grundwehrdienstes beim Bundesgrenzschutz studierte er ab 1970 Geodäsie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn, mit dem Abschluss Diplom. Von Mitte 1976 bis Mitte 1978 machte er den Vorbereitungsdienst für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst (Referendariat) bei der Bezirksregierung Köln und schloss mit der Großen Staatsprüfung ab. Erste berufliche Tätigkeiten folgten über fast zwei Jahre bei der Kreisverwaltung Neuss und bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur.

Seit 1980 ist Kritzler bei der Stadt Krefeld, zunächst als „Projektleiter“ in der Abteilung Bodenordnung und Stadtansanierung im (damaligen) Vermessungs- und Katasteramt. Und 1989 wurde ihm die Abteilungsleitung der (heutigen) Abteilung Bodenordnung und städtebauliche Maßnahmen nach dem Wechsel von Gerold Stahr in die Amts- bzw. Fachbereichsleitung übertragen. Jetzt folgte er Stahr auch auf den Posten des Fachbereichsleiters nach, der rund 65 Mitarbeiter hat. Seit über 20 Jahren ist er stellvertretender Geschäftsführer des Umlegungsausschusses für die Stadt Krefeld.

DEUTSCHER SCHULPREIS: GESAMTSCHULE KAISERPLATZ UNTER 20 ANWÄRTERN

Zwanzig Schulen aus dem gesamten Bundesgebiet, darunter die Gesamtschule Kaiserplatz aus Krefeld, sind Anwärter auf den Deutschen Schulpreis 2010. Aus 162 Bewerbungen hatte eine hochrangig besetzte Jury zwanzig Schulen bestimmt, die von den Juryteams besucht und begutachtet werden. Jetzt war die Jury in Krefeld und führte in eineinhalb Tagen Gespräche mit Schulleitung und Lehrern, Schülern und Eltern. Außerdem besuchten die Jurorinnen Unterrichtseinheiten und Projekte. Um die Werte der Schule in Hinblick auf den Preis richtig einzuschätzen orientierte sich die Jury an sechs Qualitätsbereichen: Leistung, Umgang mit Vielfalt, Unterrichtsqualität, Verantwortung, Schulleben und Schule als lernende Institution. Am Kaiserplatz interessierte sich die Jury insbesondere für das Tischgruppentraining und zeigte sich ziemlich beeindruckt. Da sie ein solches Lernangebot noch nicht kannten, lobten die Jurorinnen erstmal die innovative Idee. Aber auch die Praxis hinterließ einen äußerst positiven Eindruck. „Es herrschte eine gute Arbeitsatmosphäre. Die Kinder unterhielten sich sehr diszipliniert“, urteilten die Jurorinnen einvernehmlich.

Voll des Lobes war die Jury auch über die Lehrerschaft und das Schulkonzept. Viele Schüler werden hier dazu gebracht, dass sie ihren Abschluss schaffen. Man traut es ihnen zu und stärkt damit ihr Selbstwertgefühl und den Willen, es zu stemmen, auch wenn der Weg dahin nicht immer leicht ist. Punkten konnte die Schule auch mit ihrem Selbstlernzentrum, für das die Lehrerschaft auf ein geräumiges Lehrerzimmer verzichtete. Die Jury war beeindruckt, was hier trotz räumlicher Enge geschafft wurde.

Um die Innovationskraft der Preisträger für die Schulentwicklung in Deutschland zu nutzen, gehören die ausgezeichneten Schulen für drei Jahre der Akademie des Deutschen Schulpreises an. Insgesamt werden sieben Schulen ausgezeichnet: Der Hauptpreis ist mit 100 000 Euro ausgestattet; vier weitere Preise sind mit je 25 000 Euro dotiert. Außerdem werden zwei Sonderpreise in Höhe von je 15 000 Euro vergeben: Der „Preis der Jury“ würdigt eine

Schule, die unter ungewöhnlichen, oft ungünstigen Bedingungen Hervorragendes leistet. Der „Preis der Akademie“ ehrt eine Schule, die auf einem besonderen Gebiet mit ihrer eigenen „pädagogischen Erfindung“ Außergewöhnliches vollbringt.

Nach den Ergebnissen der Schulbesuche werden Mitte März bis zu 15 Schulen nominiert, die am 9. Juni zur großen Preisverleihung mit Bundeskanzlerin Angela Merkel nach Berlin fahren dürfen. Ob auch eine Delegation vom Kaiserplatz dabei sein und mit einem der begehrten Preise ausgezeichnet wird, konnten die Juryteilnehmer jetzt noch nicht sagen. Noch haben sie nicht alle Schulen begutachtet. Doch schon jetzt gehört die Krefelder Schule zu den „Gewinnern“: Sie erhält ein ausführliches Feedback über ihren Leistungsstand und kann am Regionalforum und Hospitationsprogramm zu Deutschen Schulpreis teilnehmen.

Seit 2006 schreiben die Robert Bosch Stiftung und die Heidehof Stiftung den Deutschen Schulpreis aus. Medienpartner sind der Stern und seit diesem Jahr die ARD. Der Deutsche Schulpreis ist der größte und mit insgesamt 230 000 Euro der höchstdotierte Schulwettbewerb in Deutschland. Grundlage des Deutschen Schulpreises ist ein umfassendes Bildungsverständnis. Informationen gibt es im Internet unter www.deutscher-schulpreis.de.

BILDUNGSZENTRUM AM HELIOS KLINIKUM GEHT IN DER AUSBILDUNG NEUE WEGE

Ein Laptop für jeden Auszubildenden: Mit dieser Initiative setzt Helios ein Zeichen und führt junge Menschen umfassend an die zukünftigen Herausforderungen im Arbeitsleben heran. Insgesamt 114 Schüler des Bildungszentrums am Helios Klinikum Krefeld profitieren fortan von der Innovation. Die neuen Laptops bieten den Schülern des Krefelder Bildungszentrums die Möglichkeit, Referate, Praxisberichte, Protokolle und Präsentationen elektronisch zu erstellen und einheitlich zu präsentieren. Optimierte und erleichtert werden zudem erforderliche Recherchen sowie der Austausch und die Beschaffung von Informationen. Dazu erhalten die Auszubildenden einen Vollzugriff auf die Helios-Zentralbibliothek, die Springer-Medizin-Bibliothek, die Rote-Liste, das Roche-Lexikon und viele weitere fachspezifische Datenbanken und Nachschlagewerke.

Die Helios-Akademie unterstützt das Lernen mit mehrstündigen Online-Kursen, die auf diesem Wege allorts zugänglich sind. „Natürlich bereitet das Arbeiten mit den Geräten auch auf die Berufsanforderungen der Zukunft vor. Verwaltung, Behandlungsorganisation, Dokumentation, Kommunikation mit Hilfe der EDV und ständiges Aktualisieren des eigenen Wissens gewinnen im Pflegebereich immer mehr an Bedeutung“, so Achim Rietzler, Leiter des Bildungszentrums. Die neuen Rechner sind jedoch nicht nur zum Lernen und Arbeiten da, sondern können auch privat genutzt werden und nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung sogar übernommen werden. Damit die Auszubildenden die hochwertigen Laptops zukünftig gezielt im Unterricht einsetzen können, erfährt das 1946 erstellte Gebäude des Bildungszentrums im Frühjahr eine umfangreiche Kernsanierung und Modernisierung. Bis September werden die Klassenräume umgebaut, mit WLAN, deckenmontierten Beamern und erweiterbarer Netzwerktechnik ausgestattet. Die Schüler haben von hier aus vollen Zugriff aufs

Inter- und das schuleigene Intranet. Zusätzlich entstehen in dem Gebäude aus der Nachkriegszeit zwei Labore für die MTA- und PTA-Ausbildung. Während der Sanierung wird das Bildungszentrum in ein Ausweichquartier umziehen.

„Wir legen sehr viel Wert auf eine qualifizierte Ausbildung unseres Nachwuchses. Als eines der größten Ausbildungszentren in der Region kommen wir damit auch unserer Verantwortung nach, den jungen Menschen einen idealen Einstieg ins Berufsleben zu ermöglichen. Die Helios-Akademie, die elektronische Zentralbibliothek, der digitale Campus und die Bereitstellung der Laptops tragen dazu einen wichtigen Beitrag“, so Reiner Micholka, Geschäftsführer am Helios Klinikum Krefeld. Auch Karin Meincke, Oberin der DRK-Schwesternschaft Krefeld betonte: „Es ist unser gemeinsames Interesse und die gemeinsame Verantwortung gegenüber den Patienten, dass die Helios Kliniken in Krefeld und die DRK Schwesternschaft kompetenten und mit den modernen Medien vertrauten Pflegenachwuchs ausbilden. Ich hoffe, dass dieser innovative Ansatz in der Ausbildung ein zusätzlicher Anreiz ist, sich bei Helios oder bei der Schwesternschaft zu bewerben, um guten Nachwuchs für den Pflegeberuf zu gewinnen.“

PRIESTERNOTRUF

Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die **Ruf.-Nr. 334 334 0**



AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom **1. bis 5. März 2010** tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen

Dienstag, 2. März 2010

- 17.00 Uhr Landschaftsbeirat, Rathaus
- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Mitte, Rathaus

Donnerstag, 4. März 2010

- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Oppum-Linn, Gaststätte Parkhaus, Werkstättenstraße 10



BEKANNTMACHUNGEN

WAHL ZUM INTEGRATIONS-AUSSCHUSS DER STADT KREFELD

Gemäß § 15 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsausschuss zu wählenden Mitglieder gebe ich hiermit das vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 10. Februar 2010 festgestellt Ergebnis der Wahl zum Integrationsausschuss der Stadt Krefeld am 07. Februar 2010 bekannt:

Wahlberechtigte	21.021
Wähler	2.724
ungültige Stimmen	22
gültige Stimmen	2.702

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die einzelnen Listen / Einzelbewerber:

Wahlvorschlag	Zahl der Stimmen		Sitze
	absolut	%	
Giudice, Gilbert (Einzelbewerber)	55	2,04	
Ertürk, Mustafa (Einzelbewerber)	331	12,25	1
Khositaporn, Sutti (Einzelbewerber)	22	0,81	
UNION-Türk ve Islam Birliği	1.739	64,36	6
Internationale Krefelder	150	5,55	1
WIR FÜR KREFELD!	279	10,33	1
EKIN	36	1,33	
Die Aleviten	90	3,33	

Gewählt wurden:

Ertürk, Mustafa (Einzelbewerber)	Ertürk, Mustafa
UNION-Türk ve Islam Birliği (Liste)	Demir, Mehmet Özdemir, Adnan Sari, Ayse Atac, Behzat Bostanci, Mustafa Zengin, Zehra
Internationale Krefelder – IKr (Liste)	Höhne-Pattberg, Hans-Michael
WIR FÜR KREFELD! – WIR (Liste)	Butzen, Ana Maria

Die Veröffentlichung der Namen der gewählten Bewerber erfolgt entsprechend § 63 (1) Satz 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die Bewerber.

Gegen die Gültigkeit der Wahl können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien, die an der Wahl teilgenommen haben,
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 (1) Buchstabe a bis c Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für erforderlich halten.

Gegen die von den Wahlbehörden bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen kann ebenfalls binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch eingelegt werden, um eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl herbeizuführen.

Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin der Stadt Krefeld - FB 31 Bürgerservice, Abt. Statistik und Wahlen, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung.

Krefeld, den 10. Februar 2010

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister
und Wahlleiter

WIDERSPRUCHSRECHT BZW. ERFORDERNIS DER EINWILLIGUNG BEI MELDEREGISTERAUSKÜNFTE

Zu den Auskünften in besonderen Fällen (§ 35 Abs. 1 bis 4 des Meldegesetzes Nordrhein Westfalen) sowie zur Erteilung einfacher Auskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 34 Abs. 1a des MG NRW) aus dem Einwohnermelderegister der Stadt Krefeld informiert der Bürgerservice über bestehende Einwilligungs- und Widerspruchsmöglichkeiten.

A. Widerspruchsrecht

Wenn die Einwohner nicht ausdrücklich widersprechen, darf die Meldebehörde nach den Vorschriften des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen in den nachstehenden Fällen Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften erteilen:

- Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten.
- Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden.

Besonderheit: Internetauskünfte

– Im Zuge des Ausbaus der modernen elektronischen Kommunikation können Auskünfte aus dem Melderegister inzwischen auch im Wege eines automatisierten Abrufs über das Internet eingeholt werden. Auch dieser besonderen Form der Auskunftserteilung kann man ausdrücklich widersprechen.

B. Einwilligungserfordernis

In den nachstehend aufgeführten Fällen dürfen Melderegisterauskünfte von der Meldebehörde nur dann erteilt werden, wenn die betroffenen Bürger/innen zuvor schriftlich eingewilligt haben:

- Auskünfte über Alters und Ehejubiläen von Einwohnern an Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk
- Auskünfte über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern (ein Krefelder Adressbuch wird derzeit nicht erstellt).

Jede im Einwohnermelderegister der Stadt Krefeld eingetragene Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den oben genannten Fällen zu widersprechen oder die erforderliche Einwilligung zu erteilen oder zu versagen.

Widerspruch oder Einwilligung können formlos bei den Bürgerbüros der Stadt Krefeld erklärt werden. (Postanschrift: Stadt Krefeld, Bürgerservice, Abteilung Melde- und Passwesen, 47792 Krefeld)

Krefeld, den 10. Februar 2010

Der Oberbürgermeister
Fachbereich Bürgerservice
In Vertretung
Zielke
Stadtdirektorin

AUFFORDERUNG DER WEHRPFLICHTIGEN DES GEBURTSJAHRGANGES 1992 ZUR MELDUNG ZUR ERFASSUNG

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik

Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des **Geburtsjahrganges 1992**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Krefeld
Fachbereich Bürgerservice
Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, Zimmer A 57
Mo – Fr von 8.30 – 12.30 Uhr
Mo – Mi von 14.00 – 16.00 Uhr
sowie Do in der Zeit von 14.00 – 17.30 Uhr

Diese Aufforderung wendet sich insbesondere an Personen ohne festen Wohnsitz, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrtkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Krefeld, den 10. Februar 2010

Erfassungsbehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Zielke
Stadtdirektorin

ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUR BESTIMMUNG DES FAHRWEGES FÜR DIE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN NACH § 35 ABS. 3 GGVSEB IM BEREICH DER STADT KREFELD

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bestimmt:

1 Anwendungsbereich:

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- 1.1 die in der Anlage 1 Nr. 4 GGVSEB genannten entzündbaren flüssigen Stoffe der Klasse 3 sowie
- 1.2 den in der Anlage 1 Nr. 2 Tabelle 2.1 aufgeführten Stoff der Klasse 2, UN 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, Verflüssigt, N.A.G. (Gemisch A, A01, A02, A0, A1, B1, B2, B oder C)

2 Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen

- die in der Anlage aufgeführten Straßen

in der jeweils am 01. Juli eines jeden Jahres gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz zählen

- die nicht zum Positivnetz gehörenden Straßen

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit die Be- oder Entladestelle auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

3 Benutzung des Fahrweges

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4 Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg, nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in übersichtliche qualifizierte Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer hat eine Kopie der Allgemeinverfügung incl. Ihrer Anlage und die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen. Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 15.02.2008 außer Kraft.

8 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. III 340-1) wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die zuständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

Vorstehende Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 S. 2 VwVfG zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadt Krefeld, Abteilung Straßenverkehr, Elbestr. 7, Zimmer 19, 47800 Krefeld, eingesehen werden.

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieser Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, Postfach 20 08 60, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Widerspruchsführers Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dieses Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

10 Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, Postfach 20 08 60, gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Bekanntmachung

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit bekanntgemacht.

Vorstehende Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 S. 2 VwVfG zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadt Krefeld, Abteilung Straßenverkehr, Elbestr. 7, Zimmer 19, 47800 Krefeld, eingesehen werden.

Die komplette Gefahrgutkarten CD für NRW ist ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau, Fachcenter Vermessung/Straßeninformationssysteme (FCVS), Deutz-Kalker-Str. 18 – 26, 50679 Köln, oder unter kundenbuero.fcvs@strassen.nrw.de gegen eine Gebühr von derzeit 20,00 € zu beziehen.

Krefeld, den 3. Februar 2010

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

ANLAGE DER ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUR GEFAHRGUTVERORDNUNG STRASSE, EISENBAHN UND BINNENSCHIFFFAHRT (GGVSEB)

Alte Gladbacher Straße	– von Roßstraße bis Nr. 5a und von Heideckstraße bis Nr. 260
Alte Krefelder Straße	– von Lange Straße bis Uerdinger Straße
Alt Grundend	
Am Egelsberg	– von Moerser Landstraße bis Nr. 56
Am Eichenkamp	– von Am Egelsberg bis Nr. 22

Am Gobbershof	– von Oberbenrader Straße bis Nr. 7
Am Königshof	– von Kölner Staße bis Nr. 6a
Am Oelvecbach	
Am Rotdorn	– von Anrather Straße bis Josef-Schümmer-Weg
Am Saxhof	– von Obergath bis Nr. 5
Am Schicksbaum (K 11)	– bis Kreisgrenze Viersen
Am Schwarzkamp	– von Rather Straße bis Nr. 7
Amselweg	
Am Stockerhof	
Am Verschubbahnhof	– von Dießemer Bruch/Neue Ritter Straße bis Nr. 57-59
Am Waldwinkel	– von Lookdyk bis Nr. 30
Am Westbahnhof	
An der Geismühle	– von Hauptstraße bis Nr. 8
An der Pappel	
An der Pauluskirche	
An der Römerschanze (K 9)	– bis Kreisgrenze Neuss
An de Welt	– von Anrather Straße bis Hulterkamp
Anrather Straße	– von Stockweg bis Marienstraße
Anton-Heinen-Straße	
Arndtstraße	– von Traarer Straße bis Nr. 111
Asberger Straße	– von Parkstraße bis Reitweg
Bacherhofstraße	– von Fungendonk bis Nr. 12
Bacherstraße	– von Oberbruchstraße bis Nr. 45
Bäckerpfad	– von Untergath bis Nr. 23
Bahnhofstraße	
Bahnstraße	
Bataverstraße	
Bellenweg	– von Erikapfad bis Bahnhof Forsthaus
Berliner Str. (B 57)	– einschließlich B 288 (Rheinbrücke) bis Stadtgrenze Duisburg
Birkendonk	
Birschenweg (B 9/B 509)	– von Blumentalstraße bis Mevissenstraße
Blumentalstraße (B 9/B 509)	
Bökendonk	– von Hafelsstraße bis Fungendonk
Boomdyk	– von Talring bis Rohhammerdyk
Borsigstraße	
Breiten Dyk	– von Nassauerring bis Nr. 158
Breuerhofstraße	
Breslauer Straße	– von Traarer Straße bis Nr. 115
Bruchfeld	
Bruchweg	– von Rather Straße bis Nr.40
Brügger Straße	– von Vennikelstraße bis Nr. 21
Buchenstraße	
Buddestraße	– von Hauptstraße bis Nr. 12
Buschdonk	
Buscher Holzweg	
Buschstraße	– von Schützenhofstraße bis Engerstraße

Carl-Sonnenschein-Straße	– von Königsberger Straße bis Nr. 104	Gilldonk	– von Buschdonk bis Fungendonk
Castellweg		Ginsterpfad	– von Hückelsmaystraße bis Nr. 9
Cerestarstraße		Gladbacher Str. (B 9/L 382/L 461)	– von Anschluss A 44 bis Ritterstraße und als L 461 von Anrather Straße bis Kreisgrenze Viersen
Charlottenring (B 509/L473)		Glindholzstraße	– von Glockenspitz bis Berliner Straße
Crön	– von Buddestraße bis Nr. 15	Glockenspitz	
Dahlerdyk	– von Blumentalstraße bis Einfahrt ehemaliges Fuhrparkgelände	Greiffenhorst	
Degensweg	– von Stockweg bis Nr. 58	Groten Donk	– von Hafelsstraße bis Fungendonk
Den Ham	– von Kempener Straße bis Mühlenweg	Grundend	– von Oberbruchstraße bis Eichhornstraße
Dießemer Bruch		Gutenbergstraße	– von Peter-Lauten-Straße bis Nauenweg
Dießemer Straße	– von Oppumer Straße/ Bahnstraße bis Nr. 26	Hafelsstraße	– von Untergath bis Wilhelmstraße und von Kölner Straße bis Marienstraße
Donaustraße		Hafenstraße	– von Düsseldorfer Straße (L 443) bis Königsberger Straße
Dreffdonk	– von Buschdonk bis Fungendonk	Hauptstraße (L 386)	– von Buddestraße bis Kreisgrenze Neuss
Drießendorfer Straße	– von Hülser Straße bis Nr. 19-31	Hausbend	– von Glockenspitz/Bruchfeld bis Nr. 1
Düsseldorfer Straße (L 443)	– von Kreisgrenze Neuss bis Mündelheimer Straße	Heckenrosenweg	
Duisburger Straße (L 137)	– bis Stadtgrenze Duisburg	Heckschenweg	– von Am Stockerhof bis Nr. 51 a
Eichhornstraße	– von Grundend bis Strümper Weg	Heidbergsweg	
Ekendonk		Heideckstraße	
Elbestraße		Heinrich-Malina-Straße	
Emil-Schäfer-Straße		Hentrichstraße	
Engerstraße	– von Buschstraße bis Nr. 129	Hermann-Schumacher Straße	– von Forstwaldstraße bis Kuckucksweg
Ennsstraße	– von Hafelsstraße bis Nr. 13	Hochbendweg	– von Hückelsmaystraße bis Bellenweg
Erich-Klausener-Straße		Hochstadenstraße	– von lange Straße bis Nr. 5
Erikapfad	– von Bellenweg bis Hochbendweg	Höffgeshofweg	
Ernst-Velten-Straße	– von Legionstraße bis Krummestraße	Hökendyk	– von Moerser Straße bis Heinrichshof
Essener Straße		Hohenbudberger Straße	
Europaring (B 509)		Hohlweg	
Fegeteschstraße (Hafenringstraße)		Horkesgath	– von Kempener Allee bis Nr. 44/46
Florastraße	– von Oppumer Straße bis Einfahrt Feuerwehr	Horstdyk	– von Schroersdyk bis Nr. 57
Floßstraße		Hückelsmaystraße (L 362)	– bis Kreisgrenze Viersen
Flünnertzdyk	– von Hülser Straße bis Inrather Straße und von Nieper Straße bis Sprudeldyk	Hülser Straße	
Forstwaldstraße	– von Stockweg bis Nr. 357	Hüttenallee	– von Europaring (B 509) bis Nr. 245
Frankenring (B9)		Hulterkamp	– von An de Welt bis Nr. 19
Franz-Stollwerck-Straße		Idastraße	
Friedrich-Ebert-Straße	– von Buschstraße bis Nr. 105	Ilvericher Straße	
Fütingsweg	– von Kölner Straße bis Siemensstraße	Im Witschen	– von Hafelsstraße bis Nr. 52
Fungendonk		Inrather Straße	– von Flünnertzdyk bis Nr. 629 und von Blumentalstraße bis Schroersdyk
Gatherhofstraße	– von St.-Töniser-Straße bis Krützpoort	Isarstraße	
Gatezstraße	– von Europaring bis Nr. 95		
Gelleper Straße	– von Düsseldorfer Straße bis Tacitusweg		
George-C.-Marshall Straße			

Josef-Schümmer-Weg	– von Am Rotdorn bis Sanddornweg	Luisenplatz	
Junkersdyk	– von Steeger Dyk bis Nr. 47	Lüter Weg	– von Maria-Sohmann-Straße bis Siedlung Egelsberg
Kaiserwerther Straße		Magdeburger Straße	
Kaldenhausener Straße (L 9/L 398)	– von A 57, Anschlußstelle Moers/Kapellen bis Kreisgrenze Wesel bzw. Stadtgrenze Duisburg	Maria-Sohmann-Straße	– von Lüter Weg bis Nr. 93
Kanesdyk	– von Blumentalstraße bis Rosengarten	Marienstraße	– von Hafelsstraße bis Anrather Straße
Karl-Hengsten-Weg	– von Boomdyk bis Nr. 37	Marktstraße	– von Frankenring bis Weeserweg/Forstwaldstraße
Kemmerhofstraße		Mevisenstraße	
Kempener Allee	– von Venloer Straße bis Ottostraße	Mittelorbroich	– von Vorderorbroich bis Nr. 116
Kempener Straße (B 509)	– von Kreisgrenze Viersen bis Den Ham	Moerser Landstraße (L 9)	– bis Kreisgrenze Wesel
Kirschkamper Weg	– von Buscher Holzweg bis Lilienthalweg	Mohrendyk	– von Steeger Dyk bis Waldesheimer Weg
Kleinewefersstraße		Mühlenweg	– von Den Ham bis Nr. 70
Kleber Straße (B 9)	– von Kreisgrenze Viersen bis 126	Mündelheimer Straße (L 137)	
Kliedbruchstraße	– von Nassauerring bis Oelhausenweg	Nassauerring (B 9/B 509)	
Kochstraße	– von Kölner Straße bis Nr. 44	Nauenweg	
Kölner Straße (B 9)	– von Kreisgrenze Neuss bis Ritterstraße	Neue Linner Straße	– von Philadelphiastraße bis Luisenplatz
Königsberger Straße	– von Hafenstraße bis Carl-Sonnenschein-Straße	Neue Ritterstraße	
Korekamp	– von Hauptstraße bis Flaaskamp	Neustraße	– von Borsigstraße bis Nr. 25
Krefelder Straße	– von Hülser Straße bis Botzweg/ Plankerdyk	Niederstraße	– von Hohenbudberger Straße bis Duisburger Straße
Krüllsdyk	– von Blumentalstraße bis Nr. 26	Niedieckstraße	
Krüserstraße	– von Venloer Straße bis Nr. 57	Nieper Straße (L 475)	– bis Kreisgrenze Wesel
Krützpoot	– von Gatherhofstraße bis Nr. 16	Nordwall	– von Moerser Straße/Ostwall bis Nr. 1
Kuckucksweg		Oberbenrader Straße	
Kütterweg	– von Anrather Straße bis Nr. 207	Oberbruchstraße	
Kullpfad	– von Lüterweg bis Nr. 140	Obergath (B 57)	
Kurfürstenstraße	– von Franz-Stollwerck-Straße bis Nr. 69	Oberschlesienstraße (L 382)	– bis Kreisgrenze Viersen
Kurkölner Straße	– von Heinrich-Malina-Straße bis Nr. 109	Oelhausenweg	
Lange Straße		Oppumer Straße	
Latumer Straße	– von Heidbergsweg bis Legionstraße	Oraniering (B 509)	
Legionstraße	– von Düsseldorfer Straße bis Krumme Straße und von Latumer Straße bis Castellweg	Ortmannsheide	– von Am Schicksbau bis Nr. 103 und von Widdersche Straße bis Nr. 305
Leyentalstraße	– von Blumentalstraße bis Philadelphiastraße	Ottostraße	– von Kempener Allee bis Nr. 76
Leykesdyk		Parkstraße	– von Rather Straße bis Nr. 210 bzw. 200
Lilienthalweg		Pestalozzistraße	– von Hülser Straße bis Nr. 25
Linner Straße	– von Berliner Straße bis Mündelheimer Straße	Peter-Lauten-Straße	– von Gutenbergstraße bis Nr. 145
Lönspfad	– von Plankerdyk bis Nr. 114	Philadelphiastraße	– von Bahnstraße bis Nr. 35
Lookdyk	– von Am Waldwinkel bis Am Brustert	Plankerdyk	– von Waldesheimer Weg bis Lönspfad
Louisbilldyk		Plückertzstraße	– von Stockweg bis Rosenhain
		Preußenring (B 509)	
		Rather Straße	
		Rheinhausener Straße (L 473)	– bis Stadtgrenze Duisburg
		Rheinuferstraße	
		Reitweg	
		Rennsteig	– von Hohlweg bis Nr. 9
		Riekerhofstraße	– von Hückelsmaystraße bis Weißdornweg

Ritterstraße		Vennikelstraße	– von Moerser Landstraße bis Segelzentrum Segelklub Bayer Uerdingen
Rohrammerdyk	– von Boomdyk bis Nr. 29	Viersener Straße	
Rosenstraße		Vindonk	
Roßstraße	– von Frankenring bis Alte Gladbacher Straße	Von-Ketteler-Straße	– von Oberbruchstraße bis Anton-Heinen-Straße
Rotdornweg		Vorderorbroich	– von Lookdyk bis Nr. 107
Rote-Kreuz-Straße	– von Glockenspitz bis Einfahrt Fa. TAG	Vulkanstraße	– von Oberschlesienstraße bis Nr. 222
Saalestraße		Waldesheimer Weg	
St.-Anton-Straße	– St.-Töniser-Straße bis Königstraße	Weeserweg	– von St.-Töniser-Straße bis Marktstraße/Forstwaldstraße
St.-Töniser-Straße (L 475)	– bis Kreisgrenze Viersen	Weißdornweg	
Schöddungstraße	– von Moerser Landstraße bis Nr. 50	Werner-Voß-Straße	– von Magdeburger Straße bis Rather Straße
Schöneberger Straße	– von Hafelsstraße bis Nr. 3	Westpreußenstraße	
Schroersdyk	– von Inrather Straße bis Horstdyk	Weyerhofstraße	– von Hülser Straße bis Nr. 3 bzw. bis Nr. 33
Schürmesweg	– von Am Egelsberg bis Nr. 12	Widdersche Straße	– von Am Schicksbaum bis Ortmannsheide
Schützenhofstraße		Willicher Straße (L 443)	
Schwarzdornweg		Wilmendyk	– von Blumentalstraße bis An der Pauluskirche
Schwarzer Weg		Winkelsweg	– von Moerser Landstraße bis Am Egelsberg 94
Siedlung Egelsberg	– von Luitter Weg bis Nr. 33	Winnertzweg	– von Hökendyk bis Nr. 30a
Siemensstraße	– von Ritterstraße bis Fütingsweg	Wüstrathstraße	
Siempelkampstraße		Zu den Tannen	– von Anrather Straße bis Nr. 28
Sprödentälstraße	– von Oppumer Straße bis Nr. 2	Zur Hainbuche	
Sprudeldyk	– von Flünnertzdik bis Nr. 12	Zwingenbergstraße	– von Europaring bis Wallerspand und von Werner-Voß-Straße bis Nr. 220
Steeger Dyk	– von Nieper Straße bis Junkersdyk		
Steinrath	– von Kölner Straße bis Strümper Weg		
Sterkenhofweg			
Stockweg	– von Anrather Straße bis Kaserene		
Stratumer Schulweg	– von Kaiserswerther Straße bis Nr. 8		
Strümper Weg	– von Eichhornstraße bis Nr. 100		
Tacitusweg			
Talring	– von Louisbilldyk bis Hohlweg/Molenaarstraße und von Lookdyk bis Boomdyk/Hohlweg		
Talweg	– von K 1 (Kreisgrenze Neuss) bis Nr. 4a/4		
Taubenacker			
Tönisberger Straße	– von Klever Straße bis Nr. 83		
Tönisvorster Straße (L 379/K 2)			
Töschepad			
Traarer Straße	– von Werner-Voß-Straße bis Breslauer Straße und von Lange Straße bis Arndtstraße		
Trautstraße	– von Kemmerhofstraße bis Töschepad		
Uerdinger Straße	– von Alte Krefelder Straße bis Nr. 109-125		
Uhlenhorst	– von Ottostraße bis Nr. 59		
Untergath (B 57/L 443)			
Venloer Straße (B 9)			

Tarifliches Sonderangebot des Verkehrsverbundes Rhein/Ruhr (VRR)

Mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf führt der Verkehrsverbund Rhein/Ruhr (VRR), dem auch die SWK MOBIL GmbH angehört, nachstehend aufgeführtes tarifliches Sonderangebot durch.

TARIFLICHE SONDERANGEBOTE GEMÄSS ABSCHNITT B.10.1 DES VRR-TARIFS „NATIONALE TAGUNG DER MARKETING-JUROREN IM DMV E. V., ESSEN“

Geltungsdauer:

Donnerstag, 4. März 2010 bis Samstag, 6. März 2010

1. Berechtigte

Teilnehmer der Veranstaltung „Nationale Tagung der Marketingjuroren im DMV e.V.“ vom 04. 03. 2010 – 06. 03. 2010 in Essen.

2. Fahrausweise und Preis

Die Teilnehmersausweise zu der Veranstaltung „Nationale Tagung der Marketingjuroren im DMV e.V.“ gelten zugleich als Fahraus-

weise zum/vom Veranstaltungsort in Düsseldorf im Sinne des VRR-Tarifs („KombiTickets“).

Fahrpreisannteile sind im Eintrittskartenpreis enthalten.

3. Geltungsbereich

Die KombiTickets gelten im gesamten Verbundraum.

4. Geltungsdauer

Die KombiTickets gelten vom 04.03.2010 – 06.03.2010 bis 3.00 Uhr des Folgetages.

5. Ausgabe der Fahrausweise

Der Vertrieb der Teilnehmerausweise erfolgt über den Veranstalter.

6. Weitere Bestimmungen

Für die Benutzung der 1. Klasse ist je Fahrt und Person ein ZusatzTicket gemäß Abschnitt B.4.14 der VRR-Tarifbestimmungen zu lösen und bei Antritt der Fahrt zu entwerfen.

Die Benutzung von Fernzügen der DB (ICE, EC/IC) ist ausgeschlossen.

Die Nichtausnutzung des Sonderangebotes begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt. Ein Umtausch gegen andere VRR-Fahrausweise ist ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verbundtarifs Rhein-Ruhr.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0



ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTE:

Der Notdienst für die Stadt Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montag Morgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen. Notdienst jetzt auch täglich ab 18.00 Uhr.

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0180 5660555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

26.02. – 28.02.2010

W. u. L. Klinkhammer GmbH & Co. KG

Rott 90, 47800 Krefeld, Telefon 590870, 591494

05.03. – 07.03.2010

Fanz Kotalla

Illerstraße 15, 47809 Krefeld, Telefon 541865



APOTHEKENDIENST

Montag, 1. März 2010

Roland-Apotheke, Ostwall 242

Burg-Apotheke, Hafenstraße 5

Löwen-Apotheke, Krefelder Straße 53

Dienstag, 2. März 2010

Hirsch-Apotheke, Rheinstraße 110

Apotheke am Moerser Platz, Moerser Straße 104

Arnica-Apotheke, Krefelder Straße 20

MAXMO Apotheke, Kurfürstenstraße 30

Mittwoch, 3. März 2010

Apotheke an der Hauptpost, Ostwall 213

Herz Apotheke, Gladbacher Straße 316

St. Peter-Apotheke, Wüstrathstraße 12

Donnerstag, 4. März 2010

Rosen-Apotheke, Ostwall 51, Ecke Schwertstraße

Linden-Apotheke, Forstwaldstraße 76

Bären-Apotheke, Breslauer Straße 11-13

Freitag, 5. März 2010

Dreikönigen-Apotheke, Ostwall 197

Kurfürsten-Apotheke, Kurfürsten Straße 51

Apotheke im Kempener Feld, Kempener Allee 168

Samstag, 6. März 2010

Falken-Apotheke, Gladbacher Straße 226

Engel-Apotheke, Uerdinger Straße 1

Buchen-Apotheke, Buschstraße 373

Kleeblatt-Apotheke im EKZ, Gutenbergstraße 155

Sonntag, 7. März 2010

Mauritius-Apotheke, Hülser Straße 231

Rathaus-Apotheke, Uerdinger Straße 590

Pluspunkt-Apotheke, Hochstraße 114



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Medien/Presseamt, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 39,- €. Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.